

Beschlussesentwurf 2: Aufgabenentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie für die Pflegekostenbeiträge

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf die Artikel 94 und 95 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme
von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Mai 2019
(RRB Nr. 2019/845)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2019)
wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2

² Er sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern
erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- c) *(geändert)* Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung und für
einkommensschwache Familien;
- g) *(geändert)* Menschen mit einer Behinderung;
- h) *(neu)* Aufnahme und Unterbringung von unmündigen Personen aus-
serhalb des Elternhauses (Pflegekinder).

§ 26 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in
folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finan-
ziert werden:

- h) *(geändert)* Bestattung;
- i) *(neu)* Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversiche-
rung.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [831.1.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Kanton und Einwohnergemeinden kommen in den ihnen zugeordneten Leistungsfeldern für die finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz auf.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

§ 85 Abs. 1 (geändert)

¹ Kanton und Einwohnergemeinden vergüten der Ausgleichskasse die Kosten, die ihr durch die übertragene Aufgabe erwachsen, entsprechend dem auf die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. auf die Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung entfallenden Anteil.

§ 110 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton bewilligt und beaufsichtigt die Aufnahme von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses (Pflegekinder) und sorgt für eine Leistungsvergütung nach den Vorgaben der §§ 51 bis 53.

§ 110^{bis} (neu)

Finanzierung der Familien- und Heimpflege

¹ Der Kanton sichert Kindern, die vorübergehend oder dauerhaft nicht bei ihren Eltern leben können, in Ergänzung der nach § 9 vorbehaltenen Leistungen mit Betreuungszulagen den Aufenthalt in Pflegefamilien und Heimen.

² Die verrechenbaren Kosten der Familien- und Heimpflege setzen sich zusammen aus:

- a) Hotelleriekosten (einschliesslich Unterkunft, Verpflegung, Investitionskostenpauschale, Ausbildungspauschale);
- b) Betreuungskosten in der Regel ohne Schule und Ausbildung.

³ Nicht übernommen werden Auslagen für die persönliche Ausstattung des Kindes, die individuelle Freizeitgestaltung sowie Fahrtkosten nach Hause oder bei individuellen Ferien.

⁴ Die Betreuungszulagen sind kantonal getragene Sozialhilfeleistungen, die nicht unter den Lastenausgleich nach § 55 fallen.

⁵ Die Betreuungszulagen werden direkt an die Pflegefamilien oder Heime ausgerichtet oder an Behörden, die einen Aufenthalt bevorschusst haben. An Pflegefamilien oder Heime ohne Betriebs- oder Pflegeplatzbewilligung werden keine Zulagen geleistet.

⁶ Für den Zugang und die Finanzierung von ausserkantonalen Angeboten gelten die Vorgaben gemäss § 46 Absatz 3.

§ 110^{ter} (neu)

Koordination und Beratung

¹ Der Kanton führt eine Fachstelle für Angebote in der Familien- und Heimpflege mit dem Auftrag

- a) die Finanzierung von Aufenthalten gemäss § 110^{bis} zu regeln;
- b) die Kindesschutzbehörden und Beistandspersonen über das inner- und ausserkantonale Angebot zu informieren und zu beraten;

[Geschäftsnummer]

- c) das Angebot zu koordinieren, zu evaluieren und gemäss Planung zu entwickeln.

² Die Kindesschutzbehörden, Sozialregionen, Beistandspersonen und weitere berechnigte Personen vollziehen Platzierungen, die durch Betreuungszulagen finanziert sind, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle.

§ 141^{bis} (neu)

Alternative Wohnformen

¹ Der Kanton kann alternative Wohnformen für Menschen mit Behinderung gestützt auf §§ 21 und 22 anerkennen und Betreuungszulagen gemäss § 141 gewähren, wenn damit der Eintritt in ein Wohnheim verhindert oder der Austritt aus einem Wohnheim ermöglicht werden kann.

§ 141^{ter} (neu)

Beratungsstellen

¹ Der Kanton kann Beratungsangebote von gesamtkantonaler Bedeutung unterstützen, indem er

- a) Projektbeiträge leistet;
- b) Dienstleistungen vergünstigt;
- c) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellt.

§ 151 Abs. 1 (geändert)

¹ Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung unabhängig davon, ob sie vom Kanton oder den Einwohnergemeinden finanziert werden.

§ 154 Abs. 2 (geändert)

² Kommt der Kanton für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen auf, übernimmt die Fachstelle mit Auftrag gemäss § 110^{ter} die Aufgabe gemäss Absatz 1.

§ 172 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

§ 179 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

(Sachüberschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

[Geschäftsnummer]

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.